

## 704.14

### Leitungskatasterverordnung (LKV)

(vom 27. Juni 2012)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 19 des Geoinformationsgesetzes (KGeoIG) vom 24. Oktober 2011<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

#### **A. Zuständigkeit und Aufgaben**

Zuständige  
Stellen

§ 1. <sup>1</sup> Die Gemeinden sind für den Leitungskataster zuständig.

<sup>2</sup> Für folgende Gebiete sind die Eigentümerinnen und Eigentümer für den Leitungskataster zuständig:

- a. Flughafen Zürich,
- b. Militärflugplatz Dübendorf,
- c. Waffenplatz Reppischtal,
- d. Bahngebiet,
- e. Staatsstrassengebiet,
- f. Nationalstrassengebiet.

Aufgaben

§ 2. Die zuständigen Stellen sind für das Anlegen, Verwalten, Nachführen und Archivieren des Leitungskatasters verantwortlich und gewährleisten dessen Verfügbarkeit.

#### **B. Gegenstand und Anforderungen**

Gegenstand  
des Leitungskatasters  
a. Nach kantona-  
lem Recht

§ 3. <sup>1</sup> Der Leitungskataster erfasst die Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. Wasserversorgung,
- b. Gasversorgung,
- c. Elektrizitätsversorgung,
- d. Abwasserentsorgung,
- e. elektrische Anlagen an Strassen,
- f. Rohrpost, Tele- und Kabelkommunikation,

- g. Drainagen der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Erholungszonen,
- h. Transport flüssiger Brennstoffe,
- i. Wärmeversorgung,
- j. Verkehrsbetriebe.

<sup>2</sup> Leitungen und Anlagen gemäss Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963<sup>3</sup> sowie öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil des Leitungskatasters.

§ 4. <sup>1</sup> Die Gemeinden können den Gegenstand des Leitungskatasters erweitern.

b. Nach kommunalem Recht

<sup>2</sup> Sie können projektierte Änderungen von Leitungen in vereinfachter Form erfassen und im Leitungskataster als «Leitung in Planung» oder in Form von Projektperimetern darstellen.

- § 5. <sup>1</sup> Die Baudirektion erlässt Ausführungsbestimmungen über
- a. die Datenbeschreibungssprache und die Mindestanforderungen an die Daten,
  - b. die Daten- und Darstellungsmodelle sowie die Normen für Geometadaten,
  - c. die Schnittstellen für den Austausch der digitalen Daten und die Anforderungen an den georeferenzierten, webbasierten Darstellungsdienst,
  - d. weitere administrative und technische Belange unter Vorbehalt von § 6.

Technische und administrative Vorgaben  
a. Der Baudirektion

<sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach den geltenden Normen und Richtlinien der Branchenverbände.

<sup>3</sup> Beim Erlass der Ausführungsbestimmungen stellt die Baudirektion die Mitwirkung der kantonalen Fachstellen, der Gemeinden und der Leitungseigentümerinnen und -eigentümer sicher.

§ 6. Das Amt für Raumentwicklung (ARE)

b. Des ARE

- a. stellt die Geodienste für den Austausch unter Behörden bereit,
- b. berät in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen sowie den Leitungseigentümerinnen und -eigentümern die Gemeinden beim Anlegen, Verwalten, Nachführen und Archivieren des Leitungskatasters,
- c. kann in Absprache mit den kantonalen Fachstellen Grundsätze über die Nachführung, Verfügbarkeit und Archivierung des Leitungskatasters festlegen,
- d. stellt für die vom Kanton vorgegebenen Modelle allgemein zugängliche Prüfinstrumente zur Verfügung.

Geometadaten § 7. Die Daten des Leitungskatasters werden durch Geometadaten beschrieben.

### C. Anlage, Nachführung und Archivierung

Pflichten der Leitungseigentümerinnen und -eigentümer § 8. <sup>1</sup> Die Leitungseigentümerinnen und -eigentümer geben den zuständigen Stellen die Daten entsprechend den Anforderungen gemäss §§ 3–7 ab.

<sup>2</sup> Das ARE kann in Absprache mit den zuständigen Stellen bewilligen, dass die Leitungseigentümerinnen und -eigentümer die Daten in der Form eines georeferenzierten, webbasierten Darstellungsdienstes zur Verfügung stellen.

Datengrundlage a. Im Allgemeinen § 9. <sup>1</sup> Der Leitungskataster wird auf der Grundlage der Daten der amtlichen Vermessung angelegt.

<sup>2</sup> Die sichtbaren und die zugänglichen Leitungen sind nach Möglichkeit auf Fixpunkte und Grenzzeichen der amtlichen Vermessung einzumessen.

<sup>3</sup> Die Lage der übrigen Leitungen wird anhand von Plänen der Leitungseigentümerinnen und -eigentümer in den Leitungskataster übertragen.

<sup>4</sup> Lässt sich die Lage einer Leitung vorläufig nicht feststellen, wird diese als «Leitung mit ungenauer Lage» aufgenommen.

b. Einmessen von Leitungen im Besonderen § 10. <sup>1</sup> Die Leitungseigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, neue Leitungen vor dem Eindecken der Gräben einmessen zu lassen.

<sup>2</sup> Werden bestehende Leitungen mit ungenauer Lage oder noch nicht im Leitungskataster enthaltene Leitungen freigelegt, so sind sie einzumessen.

<sup>3</sup> Werden neue oder freigelegte Leitungen vor dem Einmessen ein gedeckt, so sind sie auf Kosten der Leitungseigentümerinnen und -eigentümer so weit freizulegen, dass die einwandfreie Einmessung möglich wird.

<sup>4</sup> Die zuständigen Stellen regeln in Absprache mit den Leitungseigentümerinnen und -eigentümern das Meldewesen für das Einmessen von Leitungen und das Verfahren für die Aufnahme der Daten in den Leitungskataster.

Zusammenarbeit der zuständigen Stellen § 11. Fällt eine Leitung in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Stellen, gleichen diese ihre Daten ab.

## D. Zugang und Nutzung

§ 12. <sup>1</sup> Der Leitungskataster ist beschränkt öffentlich zugänglich Zugang (§ 13 Abs. 1 lit. b KGeoIV<sup>2</sup>).

<sup>2</sup> Folgende Personen haben Zugang:

- a. Werkeigentümerinnen und -eigentümer, die am Leitungskataster beteiligt sind,
- b. Mitarbeitende der kantonalen und kommunalen Verwaltung, sofern die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind,
- c. Dritte, wenn sie im Auftrag des Kantons oder der Gemeinde handeln oder ein berechtigtes Interesse nachweisen und die Geheimhaltungsinteressen wahren.

§ 13. <sup>1</sup> Der Leitungskataster steht als Download- und Darstellungs- Nutzungsdienst zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Daten des Leitungskatasters werden zusammen mit den Daten der amtlichen Vermessung dargestellt.

<sup>3</sup> Bei der Abgabe von Daten werden Nutzerinnen und Nutzer in geeigneter Form über die Qualität, Aktualität und Vollständigkeit der Daten sowie über den erlaubten Verwendungszweck informiert.

## E. Kostentragung

§ 14. <sup>1</sup> Die zuständigen Stellen tragen die Kosten für das Anlegen und Verwalten des Leitungskatasters.

<sup>2</sup> Die Kosten für das Erheben der Daten und für den Datentransfer zur zuständigen Stelle gehen zulasten der Leitungseigentümerin oder des Leitungseigentümers.

<sup>3</sup> Die zuständigen Stellen können die Kosten für die Anpassung der Daten oder für die Digitalisierung von Plänen entsprechend den Anforderungen gemäss §§ 3–7 ganz oder teilweise auf die Leitungseigentümerinnen und -eigentümer überwälzen.

<sup>4</sup> Führen die Gemeinden den Leitungskataster gemeinsam mit den Leitungseigentümerinnen und -eigentümern, regeln sie die Kostentragung einvernehmlich.

**F. Schlussbestimmungen**Übergangs-  
fristen

- § 15. <sup>1</sup> Die Baudirektion erlässt die Ausführungsvorschriften über
- die Datenbeschreibung und die Mindestanforderungen gemäss § 5 Abs. 1 lit. a bis zum 31. Dezember 2014,
  - die Daten- und Darstellungsmodelle sowie die Normen für die Geometadaten gemäss § 5 Abs. 1 lit. b bis zum 31. Dezember 2015,
  - die Schnittstelle für den Austausch der digitalen Daten gemäss § 5 Abs. 1 lit. c bis zum 31. Dezember 2015.

<sup>2</sup> Das ARE stellt die Geodienste für den Austausch unter Behörden gemäss § 6 lit. a bis zum 31. Dezember 2015 bereit.

<sup>3</sup> Die zuständigen Stellen legen den Leitungskataster bis zum 31. Dezember 2021 an.

Übergangs-  
bestimmung

§ 16. <sup>1</sup> Hausanschlüsse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht auf der Grundlage von § 9 Abs. 1–3 erfasst sind, werden nicht in den Leitungskataster aufgenommen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben abweichende kommunale Bestimmungen gemäss § 4 Abs. 1.

<sup>3</sup> Sind nach kommunalem Recht die bestehenden Hausanschlüsse ebenfalls zu erfassen, können die Gemeinden die Kosten hierfür der Bauherrschaft auferlegen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatschreiber:

Husi

---

**Rechtskraft und Inkrafttreten**

Die Leitungskatasterverordnung vom 27. Juni 2012 ist rechtskräftig und tritt am 1. November 2012 in Kraft ([ABl2012-07-13](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 704.1.](#)

<sup>2</sup> [LS 704.11.](#)

<sup>3</sup> [SR 746.1.](#)